

Eckpunkte zur Reform des “Gesetz zur Änderung der Vornamen und des Personenstandes in besonderen Fällen (TSG)”

Die Vertreter_innen von Gruppen transgeschlechtlicher Menschen aus ganz Deutschland (Liste der unterzeichnenden Gruppen und Organisationen siehe unten) fordern, folgende Eckpunkte im Rahmen einer Reform des TSG umzusetzen.

Vorbemerkung

Wir wollen kein Gesetz, das die medizinische Behandlung regelt. Obwohl das bisherige TSG dies auch nicht tat, wurde es wiederholt als Richtschnur oder gar Voraussetzung für den Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen betrachtet. Dem wollen wir abhelfen, indem unser Vorschlag möglichst wenig Bezug nimmt auf medizinische Befunde und Maßnahmen. Allerdings begrüßen wir, dass sich die Fachgesellschaften auch weiterhin für die medizinische Versorgung von transgeschlechtlichen Menschen einsetzen, da erst diese Versorgung vielen transgeschlechtlichen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

1) Vornamensänderung (bisher geregelt in §1ff TSG)

Menschen, die sich dem ihnen bei der Geburt zugeordneten Geschlecht nicht mehr zugehörig fühlen, haben das Recht, ihre Vornamen zu ändern. Dabei ist auch die Wahl eines geschlechtsuneindeutigen Namens zu ermöglichen. Die Namensänderung ist beim zuständigen Standesamt schriftlich zu beantragen.

Diese Möglichkeit muss auch Ausländer_innen offen stehen, die sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in Deutschland aufhalten (gemäß dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 18. Juli 2006).

Eine Vornamensänderung lässt die Frage des Personenstandes unberührt und kann nur auf eigenen Antrag zurückgenommen werden.

2) Personenstandsänderung (bisher geregelt in §8ff TSG)

Der Personenstand einer Person, die sich nicht mehr dem in ihrer Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht zugehörig fühlt, ist auf ihren Antrag vom zuständigen Standesamt zu ändern, wenn sie entweder

- i) durch Vorlage eines Beratungsscheins die Inanspruchnahme einer psychosozialen Beratung zu diesem Schritt und seinen möglichen Folgen nachweisen kann,
- ii) oder seit einer Namensänderung mehr als ein Jahr vergangen ist,
- iii) oder wenn medizinische geschlechtsangleichende Maßnahmen durchgeführt wurden.

Beratungsscheine können von Beratungsstellen und anderen Institutionen ausgestellt werden, deren zuständige Mitarbeiter_innen auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit dem Thema Transgeschlechtlichkeit und geschlechtliche Identität vertraut sind. Der_die Antragsteller_in wählt die Beratungsstelle selbst, die er_sie in Anspruch nehmen will. Der Beratungsschein wird nach erfolgter ergebnisoffener Beratung von der in Anspruch genommenen Institution ausgestellt.

Insbesondere müssen die bisherigen bestehenden Voraussetzungen der dauerhaften Unfruchtbarkeit, der Ehelosigkeit sowie der geschlechtsangleichenden Maßnahmen

gestrichen werden.

Diese Möglichkeit muss auch Ausländer_innen offen stehen, die sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in Deutschland aufhalten (gemäß dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 18. Juli 2006).

Der Personenstand kann nur auf eigenen Antrag wieder geändert werden.

3) Offenbarungsverbot und Recht auf Anrede, Eintragung in Papiere (bisher geregelt in §5)

Das Offenbarungsverbot wird erweitert um die Ausforschung des früheren Geschlechts, der Vornamen, sowie der Gründe, die zur Änderung geführt haben. Die Anrede richtet sich nach dem Vornamen, bei uneindeutigen Vornamen ist der Wunsch der Person maßgebend; eine geschlechtsneutrale Anrede muss ermöglicht werden.

Es besteht Anspruch auf Änderung aller Akten und jeglicher elektronisch erfasster Daten, sowie auf geänderte Zeugnisse mit ursprünglichem Datum. Darüber hinaus besteht Anspruch darauf, dass keine Hinweise auf die Änderung der Vornamen und/oder des Personenstandes hindeuten; ausgenommen hiervon sind lediglich frühere standesamtliche Akten und Daten bis zum Zeitpunkt der Änderung.

Eine zentrale Erfassung von Personendaten aus diesen Verfahren wird ausgeschlossen.

4) Ehe und Lebenspartnerschaftsgesetz

Unserer Ansicht nach ist die einzige Möglichkeit einer in allen Aspekten verfassungskonformen Regelung, die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Partner_innen zu eröffnen, da jede andere Regelung entweder dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) oder dem besonderen Schutz der Ehe (Art. 6 GG) zuwider läuft.

Dies erscheint jedoch politisch nicht umsetzbar.

Wir machen zu diesem Punkt daher keine weiteren Vorschläge, da eine verfassungsrechtliche Entscheidung zu diesem Thema ansteht; regen jedoch an, auf übereinstimmenden Antrag beider Lebenspartner_innen ist bei der Personenstandsänderung eine eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umzuschreiben.

Unterstützt von (in alphabetischer Reihenfolge):

Arbeitskreis Transsexualität Nordrhein-Westfalen

Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (Köln, Berlin-Brandenburg)

hanse-x-men (Hamburg)

Main-TS (Mainz)

Switch Hamburg

Transgender Europe – Network and Council

Transgender-Netzwerk Berlin - TGNB

Transvita Karlsruhe

vivaTS (München)